WIRTSCHAFT

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
zH Herrn Mag. Marcus Watzdorf
Leiter Sachgebiet Gewerberecht
Heiliggeiststraße 7-9
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-2015-2404 Bei Rückfragen Mag. Armin Erger/Kn Klappe 1453 Innsbruck, 03.02.2015
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Betreff: „711 Jahre Haller Altstadt" und „Haller Nightseeing" –
Verlängerung der Öffnungszeiten im Handel bis 24.00 Uhr

Sehr geehrter Herr Mag. Watzdorf,

die gesetzliche Basis für die Verlängerung der Öffnungszeiten per Verordnung durch den Landeshauptmann bildet der § 4 Abs. 1 des Öffnungszeitengesetzes. Dieser legt als Voraussetzung für die Verlängerung der Öffnungszeiten fest, dass, zum einen, diese nur aus Anlass von Orts- und Straßenfesten insbesondere in historischen Orts- und Stadtkernen oder in Gebieten, in denen bedeutende Veranstaltungen stattfinden, verordnet werden können. Zum anderen, müssen dabei besondere Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung oder gegebenenfalls von Touristen entstehen.

Das Vorliegen von (regional) bedeutenden Veranstaltungen sehen wir für beide angesuchten Termine, „711 Jahre Haller Altstadt" am 30. April 2015 und für das „Haller Nightseeing" am 23. Oktober 2015, als im Wesentlichen erfüllt an. Auch das angekündigte Programm scheint dazu angetan, einen entsprechenden gesellschaftlichen Mehrwert zu bieten.

Hinsichtlich der zweiten Voraussetzung, des Vorliegens besonderer Einkaufsbedürfnisse, liegt es in der Verantwortung der verordnenden Instanz, im Fall des § 4 Abs. 1 ÖffnungszeitenG des Landeshauptmannes, in nachvollziehbarer Weise zu erheben bzw. erheben zu lassen, ob durch die geplanten Veranstaltungen in Hall am 30. April 2015 und am 23. Oktober 2015 tatsächlich solche ausgelöst werden. Eine entsprechende Erhebung muss durchgeführt werden, um die Genehmigungsfähigkeit der beiden Veranstaltungen zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist es notwendig, eine eindeutige räumliche Abgrenzung für das Gebiet vorzunehmen, in dem die oben genannten Voraussetzungen vorliegen und die Offenhaltezeiten verlängert werden sollen.

Im Ansuchen der Stadtgemeinde Hall ist eine entsprechende räumliche Einschränkung bereits vorgenommen und per Stadtplan dargestellt. Diese räumliche Eingrenzung muss sich in der entsprechenden Verordnung widerspiegeln.

Wir begrüßen die Argumentation der Stadtgemeinde Hall, dass mittels der räumlichen Eingrenzung auf den historischen Stadtkern „Trittbrettfahrer" vermieden werden sollen und dass sich die Veranstaltungen „klar vom Angebot von Einkaufszentren abheben" wollen.

Unter der Bedingung, dass seitens der verordnenden Instanz eine nachvollziehbare Erhebung über das Vorhandensein besonderer Einkaufsbedürfnisse durchführt, erhebt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol keine Einwände gegen die Ansuchen der Stadtgemeinde Hall.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

(Mag. Gerhard Pirchner)